

# Satzung der WDC German Amateur League

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen WDC German Amateur League. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen (WDC German Amateur League e. V.) führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Sitz des Vereins und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, die auf dem Mitgliedschaftsverhältnis beruhen, auch nach deren Ausscheiden aus dem Verein, ist Köln.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein bekennet sich zum Tanzen als einer herausragenden kulturellen Errungenschaft.
- (2) Der Zweck des Vereins ist deshalb:
  - die Erhaltung, Förderung und kulturelle Pflege des Tanzes im Allgemeinen, des Gesellschaftstanzes und des Wettbewerbstanzes,
  - die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit,
  - die Jugendarbeit auf dem Gebiet des Tanzens.
- (3) Zu diesem Zweck darf der Verein die dafür notwendigen Maßnahmen (z. B. Werbe- und Bildungsveranstaltungen usw.) auch in Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Verbänden wie dem World Dance Council (WDC), durchführen.

### **§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern.

(4) Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden unterbinden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Als Mitglieder des Vereins kommen natürliche und juristische Personen in Betracht, die sich im Rahmen des Vereinszwecks betätigen wollen.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

(3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Auf Antrag des Mitglieds prüft die Mitgliederversammlung diesen Beschluss und entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Ausschluss kann nur beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist vor allem zu sehen

- in der Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
- in Beitragsrückständen in Höhe eines Jahresbeitrags.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung und Komitee.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident und ein Vizepräsident müssen unendliche Mitglieder des Deutschen Professional Tanzsportverbandes e.V. sein.

(3) Der Verein wird durch den Präsidenten und einen der Vizepräsidenten vertreten.

(4) Das Präsidium kann, wenn und soweit erforderlich, für bestimmte Aufgaben befristet oder unbefristet Beauftragte ernennen. Die Beauftragung endet spätestens mit der Amtszeit des Präsidiums.

(5) Über die Verteilung der Aufgaben entscheidet das Präsidium durch Beschluss.

## **§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

(3) Über die Geschäftsverteilung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) In jedem zweiten Jahr, mit dem Jahr der Gründung beginnend, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

### **§ 11 Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung**

Über die Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten oder einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Komitee**

Das Komitee berät den Vorstand in fachlichen Fragen. Die Mitglieder des Komitees werden vom Vorstand berufen.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des Vereins. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§ 14 Ordnungen**

Der Verein kann seine Angelegenheiten durch Ordnungen regeln, die vom Vorstand beschlossen werden und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.